

Haushaltssatzung der Gemeinde.....
für das Jahr.....¹⁾ vom.....

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom zuletzt geändert durch Gesetz vom folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge aufEuro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen aufEuro

Jahresüberschuss / JahresfehlbetragEuro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen aufEuro

die ordentlichen Auszahlungen aufEuro

Saldo der ordentlichen Ein- und AuszahlungenEuro

die außerordentlichen Einzahlungen aufEuro

die außerordentlichen Auszahlungen aufEuro

Saldo der außerordentlichen Ein- und AuszahlungenEuro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aufEuro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aufEuro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus InvestitionstätigkeitEuro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit aufEuro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit aufEuro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ²⁾Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aufEuro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aufEuro

Veränderung des Finanzmittelbestands im HaushaltsjahrEuro

¹⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 95 Abs. 5 Satz 2 GemO) sind die einzelnen Jahresbeträge nebeneinander oder untereinander anzugeben.

²⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|--------------------------|------------------|
| - zinslose Kredite auf |Euro |
| - verzinsten Kredite auf | <u>.....Euro</u> |
| | <u>.....Euro</u> |

Alternativ: Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt aufEuro

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich aufEuro

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt aufEuro

Alternativ: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

| | |
|--|------------------|
| a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | |
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen | <u>.....Euro</u> |
| | <u>.....Euro</u> |

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

| | |
|------------------------|------------------|
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen | <u>.....Euro</u> |
| | <u>.....Euro</u> |

c) Verpflichtungsermächtigungen

| | |
|------------------------|------------------|
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen |Euro |
| - Sondervermögen | <u>.....Euro</u> |
| | <u>.....Euro</u> |

Alternativ: Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht beansprucht.

Alternativ: Die Wirtschaftspläne folgender Sondervermögen wurden noch nicht beschlossen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich aufEuro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt: ³⁾

a) Grundsteuer

| | |
|-----------------|-----------|
| - Grundsteuer A |v.H. |
| - Grundsteuer B |v.H. |

| | |
|------------------|-----------|
| b) Gewerbesteuer |v.H. |
|------------------|-----------|

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

| | |
|--|------------------|
| - für den ersten Hund | <u>.....Euro</u> |
| - für den zweiten Hund | <u>.....Euro</u> |
| - für jeden weiteren Hund | <u>.....Euro</u> |
| - für den ersten gefährlichen Hund | <u>.....Euro</u> |
| - für den zweiten gefährlichen Hund | <u>.....Euro</u> |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | <u>.....Euro</u> |

³⁾ Erlässt die Gemeinde eine besondere Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der sonstigen Gemeindesteuern, ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angaben der Steuersätze nur deklaratorisch erfolgen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen ⁴⁾ nach dem Kommunalabgabengesetz vom werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

-
-
-

§ 8 Umlage ⁵⁾

Verbandsgemeinde:

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden einen Verbandsgemeindeumlagesatz i.H.v.v.H.

Landkreis:

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinde einen Kreisumlagesatz i.H.v.v.H.

Alternativ:

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird wie folgt festgesetzt:

Der Eingangshebesatz gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 2 LFAG wird auf v.H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl ausweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene v.H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um v.H. erhöht, d.h. jede Stufe erhöht sich umv.H. bis zur höchstzulässigen Stufe von v.H. des Eingangshebesatzes (..... v.H.)

Die progressive Kreisumlagefestsetzung entspricht einem gewogenen Durchschnitt von v.H.

Das Umlagesoll beträgt Euro (Vorjahr:..... Euro)

Alternativ:

Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung erhebt, wird nach folgendem Umlagesplitting festgesetzt:

.....

⁴⁾ Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 95 Abs. 2 GemO, letzter Satz, Gebrauch macht.

⁵⁾ Bei Ortsgemeinden und kreisfreien Städten kann dieser Paragraph entfallen.

§ 9 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des VorvorjahresEuro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des VorjahresEuro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des HaushaltsjahresEuro

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr alsEuro überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze vonEuro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 12 Altersteilzeit

Für die Altersteilzeit von Beamtinnen / Beamten werden Fälle zugelassen.
Die entsprechende Festsetzung für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer ist fakultativ.

Gemeindeverwaltung,, den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzung in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Alternative: Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom bis (Wochentag, Datum)

von bis Uhr,

im Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

....., den

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister